



Kreisverband Rheingau-Taunus

---

## Satzung des Kreisverbandes Rheingau-Taunus

Inkraftgetreten aufgrund Beschlusses der  
Kreishauptversammlung und Gründungsversammlung am 25.05.2013

# Inhalt

## Kreisverbandssatzung

### Präambel

- § 1 Name und Tätigkeitsgebiet
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Organe des Kreisverbandes
- § 4 Kreishauptversammlung
- § 5 Kreisvorstand
- § 6 Geschäftsordnung und Finanzordnung
- § 7 Satzungsänderung
- § 8 Ergänzende Bestimmungen
- § 9 Salvatorische Klausel
- § 10 Inkrafttreten

## **Präambel**

Auf der Grundlage der am 05.05.2013 von dem Landesparteitag des Landesverbandes Hessen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) beschlossenen Satzung hat sich der Kreisverband Rheingau-Taunus der Alternative für Deutschland (AfD) am 25.05.2013 nachfolgende Satzung gegeben:

### **§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet**

Der Kreisverband ist eine Untergliederung des Landesverbandes Hessen der Alternative für Deutschland (AfD Hessen) in den Grenzen des Landkreises Rheingau-Taunus und führt den Namen Alternative für Deutschland - Kreisverband Rheingau-Taunus.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Der Kreisverband setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der AfD – Landesverband Hessen, die ihren Hauptwohnsitz im Rheingau-Taunus-Kreis haben.
2. Die Regelungen zu §§ 2 bis 7 der Landessatzung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie über Ordnungsmaßnahmen gelten entsprechend.
3. Sofern ein aufzunehmendes Mitglied seinen Hauptwohnsitz in Hessen, im Rheingau-Taunus-Kreis jedoch nur einen Nebenwohnsitz hat, kann seine Mitgliedschaft im Kreisverband Rheingau-Taunus durch Beschluss des Landesvorstandes gestattet werden. Auf § 3 Abs. 2 der Landessatzung wird Bezug genommen.
4. Der Kreisverband Rheingau-Taunus führt eine Mitgliederkartei. Auf § 2 Abs. 3 der Landessatzung wird Bezug genommen.

### **§ 3 Organe des Kreisverbandes**

Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach:

- a) die Kreishauptversammlung
- b) der Kreisvorstand.

### **§ 4 Kreishauptversammlung**

1. Die Kreishauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie findet alljährlich mindestens einmal, insbesondere zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes und zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Angelegenheiten des Kreisverbandes statt.
2. Die Kreishauptversammlung wird von dem Kreisvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung und der Tagungsort bekanntzugeben.
3. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel (1/5) der Mitglieder des Kreisverbandes muss die Hauptversammlung von dem Kreisvorstand einberufen werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Die Hauptversammlung des Kreisverbandes wählt insbesondere:
  - a) den Kreissprecher
  - b) den stellvertretenden Kreissprecher
  - c) den Schatzmeister
  - d) bis zu fünf Beisitzer
  - e) den Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter
  - f) die Bewerber für die Wahlvorschläge zu den Gemeindewahlen in den kreisfreien Städten bzw. für die Wahlvorschläge zu den Kreistagen
  - g) die Vertreter für den Bezirks- und Landesparteitag gemäß § 12 Abs. 2 der Landessatzung (Allgemeine Vertreterversammlung)
  - h) die Vertreter für den Landesparteitag zur Aufstellung der Landesliste für den Bundestag gemäß § 13 Abs. 3, Satz 3 der Landessatzung (Besondere Vertreterversammlung).
5. Die Wahlen zum Kreisvorstand gemäß Nr. 4 lit. a bis d sowie die Wahlen des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters gemäß Nr. 4 lit. e finden in jedem zweiten Jahr statt. Die Amtszeit erstreckt sich bis zur Neuwahl des Nachfolgers.
6. Die Vertreter gemäß Nr. 4 lit. g und h werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer berechnet sich ab dem Tag der Wahl. Jedem Kreisverband im Sinne von § 19 der Landessatzung steht gemäß § 12 Abs. 2, Satz 4 der Landessatzung pro fünf Mitglieder ein Vertreter (ordentlicher Vertreter) zu. Im Falle der Überschreitung der Mitgliederzahl von 2.000 im Landesverband verändert sich dieser Schlüssel gemäß § 12 Abs. 2, Satz 6 der Landessatzung auf zehn zu eins (10 : 1).

Die maßgebliche Mitgliederzahl für die Berechnung der Vertreterzahl wird bei der ersten Vertreterwahl nach der Gründung des Landesverbandes vom 5. Mai 2013 auf den Stichtag 10. Mai 2013 festgelegt. Die auf dieser Grundlage errechnete Vertreterzahl gilt für alle Vertreterversammlungen, die im Jahre 2013 stattfinden. Für danach stattfindende Vertreterversammlungen ist die Mitgliederzahl des jeweiligen Kreisverbandes maßgeblich, die am letzten Tag des dritten Monats gegeben war, welcher dem Monat der Vertreterversammlung vorausgeht (Bsp. Vertreterversammlung im Juni: Mitgliederstichtag 31. März). In jedem Fall sind die Daten der zentralen Mitgliederdatei des Landesverbandes zugrunde zu legen.

Jeder Kreisverband kann eine beliebige Zahl von Ersatzvertretern wählen, wobei das Wahlverfahren gemäß § 2 Abs. 2, letzter Satz der Landesgeschäftsordnung gilt.

## **§ 5 Kreisvorstand**

1. Der Kreisvorstand besteht aus:
  - a) dem Kreissprecher
  - b) dem stellvertretenden Kreissprecher
  - c) dem Schatzmeister
  - d) bis zu fünf Beisitzern.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Sprecher, dem stellvertretenden Sprecher und dem Schatzmeister.
3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, rücken die Beisitzer entsprechend ihrem Wahlergebnis nach. Verbleiben dadurch nur drei Personen im Kreisvorstand, so wird die Nachwahl von der nächstfolgenden Kreishauptversammlung vorgenommen. Die so nachgewählten Personen üben ihr Amt nur für den

verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes aus. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so muss unverzüglich durch den Kreisvorstand ein Schatzmeister aus den Reihen des erweiterten Vorstandes kommissarisch bestimmt werden.

4. Der Kreisvorstand koordiniert die politische und organisatorische Arbeit im Kreisverband und fasst die entsprechenden Beschlüsse auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Kreishauptversammlung und des Landesparteitages. Er veranlasst die Erledigung der notwendigen Maßnahmen im Sinne dieser Beschlüsse. Er hat gemäß § 3 der Bundes-Beitrags- und Kassenordnung bis spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres den Rechenschafts- und Kassenbericht dem Landesschatzmeister vorzulegen.
5. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband in rechtlichen und politischen Angelegenheiten nach außen. Er gibt sich dazu eine Kompetenzordnung. Der Kreisvorstand bereitet die Kreishauptversammlung vor und beruft diese ein.

## **§ 6 Geschäftsordnung und Finanzordnung**

Für Verfahrensfragen, das Beitrags- und Rechtswesen gelten die Landesgeschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes Hessen entsprechend.

## **§ 7 Satzungsänderung**

Änderungen dieser Kreissatzung können nur von einer Kreishauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn die Mehrheit der eingeladenen Stimmberechtigten anwesend ist und an der Stimmabgabe teilnimmt.

## **§ 8 Ergänzende Bestimmungen**

Soweit in dieser Satzung keine Regelungen enthalten sind, gelten die von dem Landesparteitag beschlossenen gültigen Bestimmungen in entsprechender Anwendung.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Kreishauptversammlung mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, daß sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Kreishauptversammlung in Kraft.